

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

(Zl. RU4-U-545/047-2017)

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21. Februar 2012, RU4-U-545/023-2012, wurde die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 für das Vorhaben „Windpark Höflein Ost“ erteilt. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Windparks wurden von seinen Betreiberinnen gemäß § 20 UVP-G 2000 entsprechend angezeigt. In Einem wurden verschiedene Abweichungen zum bestehenden Konsens zur nachträglichen Genehmigung beantragt.

In der hierüber am 22. Februar 2017 in 2465 Höflein durchgeführten mündlichen Verhandlung wurden zwei weitere Konsensabweichungen zur nachträglichen Genehmigung beantragt: Sie sind in der Verhandlungsschrift vom 22. Februar 2017 beschrieben und sachverständig beurteilt.

Gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 iVm § 45 Abs. 3 AVG wird den von diesen beiden Konsensabweichungen betroffenen Parteien Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben, indem die bezeichnete Verhandlungsschrift zur öffentlichen Einsicht bei den Standortgemeinden Höflein, Bruck an der Leitha, Rohrau, Scharndorf und Petronell-Carnuntum, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU 4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden innerhalb der nächsten 3 Wochen zur Einsichtnahme aufgelegt wird. Eine Abschrift der Verhandlungsschrift ist ebenfalls auch im Internet unter <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, während der nächsten 3 Wochen zu finden. In diesen 3 Wochen können Stellungnahmen zu den Konsensabweichungen und deren Beurteilung bei der Behörde eingebracht werden.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur